

Magdeburg, den 10.04.2024

Sitzung des HFA Nr. 66
Datum: 24.04.2024
Ort: Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe)

Bearbeiter: Jörn Langhoff

TOP 9.1 **Sachstand des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Aufbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt**

Anlagen (1.) Gesetzentwurf zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Aufbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt
(2.) Stellungnahme SGSA vom 08.02.2024
(3.) Pressemitteilung 179/2024

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

U.a. gemäß Präsidiumsbeschluss vom 29.06.2020 hatte die Landesgeschäftsstelle fortwährend eine verpflichtende finanzielle Beteiligung der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden beim Ausbau der Erneuerbaren Energien gefordert.

Diese Forderung beinhaltete u. a. auch eine stärkere Partizipation der Standortgemeinden an dem durch die Erneuerbarer Energien Anlagen ausgelösten Steueraufkommen. Hier sind inzwischen bei der Gewerbesteuer Anpassungen bei der Zerlegung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG geschaffen worden, die eine stärkere Beteiligung der Standortgemeinden grundsätzlich ermöglichen. Hier stellt sich jedoch nach wie vor die Frage, wie groß die Partizipation der Standortgemeinden aufgrund der in § 29 Abs. 1 Nr. 1 enthaltenen Ausschließlichkeitsvoraussetzung tatsächlich sind. Daten hierzu liegen jedoch nicht vor.

Zuletzt hatte das Bundesministerium für Finanzen mit gleichlautenden Erlassen vom 13.11.2023 darüber informiert, dass die Zerlegungsregelung auch für Speicherorte von Erneuerbaren Energien in Frage kommt. Darüber informierten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 16.11.2024.

Hinzu kam auch die Einführung der Regelung in § 6 EEG, wonach Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen sollen. Zu diesem Zweck dürfen bestimmte Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde ohne Gegenleistung anbieten.

Das MWU hat uns im Dezember 2023 einen Entwurf für ein Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt (**Anlage 1**) zugeleitet. Über diesen informierten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 15.12.2023. Das Gesetz verfolgt das Ziel, durch erneuerbare Energien mehr kommunale Wertschöpfung zu erzielen, gleichzeitig sollen keine Standortnachteile für Sachsen-Anhalt geschaffen werden.

Das Gesetz sieht v. a. eine Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe von

- mindestens 6,00 Euro bei Windenergieanlagen und
- mindestens 3,00 Euro bei Freiflächenanlagen

je Kilowatt Nennleistung ab Inbetriebnahme der Anlage für alle Neuanlagen bzw. repowerte Anlagen an Standortgemeinde vor. Zudem ist u. a. eine Anrechnung für EE-Betreiber vorgesehen, wenn bereits ein Vertrag nach § 6 EEG geschlossen worden ist,

Laut Gesetzentwurf sollen 50 v. H. der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen eingesetzt werden.

Aufgrund von Vorabstimmungen mit dem MWU ist es uns gelungen, dass die Einnahmen bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz nicht berücksichtigt werden sollen.

Hinsichtlich der Verwendung der Einnahmen sieht das Gesetz eine breite Zweckbindungsmöglichkeit („erkennbarer Mehrwert“) vor; hierunter fallen insbesondere Maßnahmen:

- zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
- zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- zur Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde,
- zu kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien,
- zur Weitergabe der eingenommenen Mittel an die Bürger oder
- zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude.

Das Präsidium des SGSA hat sich am 29.01.2024 bereits mit dem Gesetzentwurf befasst und begrüßt die Entwicklung zu einer verpflichtenden und planbaren finanziellen Beteiligung der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden an dem Betrieb von Windenergieanlagen als Maßnahme der Akzeptanzsteigerung, um den Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt weiter voranzutreiben. Es lehnt aber eine Zweckbindung zur Verwendung von 50 v. H. der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen ab. Die Verwendung der Einnahmen obliegt der Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch die jeweilige Vertretung.

Entsprechend floss die Positionierung des Präsidiums in die Stellungnahme vom 08.02.2024 (**Anlage 2**) ein. Wesentliche Inhalte der Stellungnahme sind:

- Die finanzielle Beteiligung auf Basis der Nennleistung wird begrüßt, da die Nennleistung eine feste, nachvollziehbare und planbare Größe darstellt und nicht von der Abrechnung der eingespeisten Strommenge abhängig ist.
- Aufgrund der hohen Konkurrenz der verschiedenen Flächennutzungen insbesondere innerhalb urbaner Gemeindegebiete sollte keine Unterscheidung bei der Höhe der Zahlungspflicht vorgenommen und diese einheitlich auf mindestens 6,00 Euro je Kilowatt Nennleistung für Windenergie- sowie PV-Freiflächenanlagen festgelegt werden.
- Vorgeschlagen wird eine Nachweisverpflichtung der Betreiber über die Erfüllung der Zahlungspflicht gegenüber den anspruchsberechtigten Städten und Gemeinden.
- Hinsichtlich der Zweckbindung der Mittel wünschen sich die Städte und Gemeinden einige Erweiterungen, die der Anlage zur Stellungnahme zu entnehmen sind.
- Begrüßt wird ausdrücklich, dass die Einnahmen bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz unberücksichtigt bleiben.
- Der Gesetzentwurf beinhaltet nach unserer Interpretation die Möglichkeit, die Mittel freiwillig zur Haushaltskonsolidierung zu verwenden, was auch grundsätzlich akzeptiert wird. Da hier jedoch große Verunsicherung aufgrund unterschiedlicher Auslegungen der Kommunalaufsichtsbehörden besteht, wird um eine Klarstellung gebeten, dass die Einnahmen durch die verpflichtende Zweckbindung vor Maßnahmen der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltskonsolidierung geschützt sind.
- Eine Zweckbindung zur Verwendung von 50 v. H. der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen wird abgelehnt. Die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen obliegt der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch die jeweilige Vertretung.
- Angeregt wird eine Orientierung und damit Erhöhung der vorgesehenen Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten an die Regelung im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Der aktuellen Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 16.04.2024 (**Anlage 3**) ist zu entnehmen, dass das Kabinett am 16.04.2024 den Gesetzentwurf beschlossen hat, der nun in die Landtagsanhörung geht. Deutlich wird, dass an einer Unterscheidung der Höhe der Zahlungspflicht zwischen Windenergie- sowie PV-Freiflächenanlagen und an einer Zweckbindung zur Verwendung von 50 v. H. der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen bisher festgehalten wird.